

Gemeindewahlbehörde: Rohr im Gebirge
Verwaltungsbezirk: Wiener Neustadt
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird festgesetzt:

Wahllokal: **Gemeindeamt Rohr im Gebirge**

Verbotszone: **Umkreis von 50 m um das Wahllokal**

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit	08.00 Uhr	14.00 Uhr
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde¹⁾	09.00 Uhr	11.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Rohr im Gebirge, am 14.10.2024

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 14. OKT. 2024

Abgenommen am:



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind."